

Einfache Anfrage Hartmann-Flawil vom 28. August 2019

Fehlentscheide der St.Galler Kantonalbank

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. September 2019

Peter Hartmann-Flawil nimmt in seiner Einfachen Anfrage vom 28. August 2019 Bezug auf die Medienmitteilung der St.Galler Kantonalbank (SGKB) zum Halbjahresergebnis 2019, wonach die SGKB auf eine einvernehmlich erzielte Einigung mit den Justizbehörden von Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit Vermögenswerten deutscher Kundinnen und Kunden mit einer entsprechenden Busse von 3,1 Mio. Euro hinweist. Zudem stellt er verschiedene Fragen zur Umsetzung der im Sommer 2019 erfolgten Kapitalerhöhung der SGKB.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Kantonalbankgesetz (sGS 861.2; abgekürzt KBG) definiert den rechtlichen Rahmen der SGKB. Gestützt auf Art. 1 KBG ist die SGKB eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 des Obligationenrechts (SR 220). Bei der SGKB handelt es sich um eine Universalbank, die umfassende Finanzdienstleistungen für Privat- und Geschäftskundinnen und -kunden erbringt und Vermögensberatung für Private und institutionelle Kundinnen und Kunden anbietet. Art. 3 KBG definiert die Mehrheitsbeteiligung des Kantons an der SGKB. Demnach hält der Kanton mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals und der Aktienstimmen. Im Zusammenhang mit der im Sommer 2019 erfolgten Kapitalerhöhung, an welcher der Kanton St.Gallen nicht mit zusätzlichen finanziellen Mitteln partizipiert hat, verfügt der Kanton St.Gallen aktuell über einen Anteil an der SGKB von 51,0 Prozent.

Mit Beschluss vom 17. Mai 2016 definierte die Regierung eine Eigentümerstrategie für die SGKB. Unter den unternehmerischen Zielen wird erwähnt, dass das Geschäftsmodell der SGKB im Auslandsgeschäft auf der Steuerkonformität von im Ausland domizilierten Kundinnen und Kunden beruht (Weissgeldstrategie gegenüber Ausland).

Zu den einzelnen Fragen :

1./2. Die Schweizerische Eidgenossenschaft verfolgte in Sachen Steuertransparenz die Strategie, die Regularisierung bereits bestehender ausländischer Bankkundinnen und -kunden über bilaterale Abgeltungssteuerabkommen zu ermöglichen. Mit der Bundesrepublik Deutschland wurde am 21. September 2011 ein entsprechendes Abkommen nach einer längeren Verhandlungsphase unterzeichnet. Im Mai 2012 ratifizierten die eidgenössischen Räte das Abkommen, in Deutschland verweigerte der Bundesrat jedoch am 23. November 2012 die Zustimmung.

Die Schweizer Banken, so auch die SGKB, setzten aus Mangel an einer übergeordneten zwischenstaatlichen Lösung unmittelbar nach dem Scheitern des erwähnten Abkommens eigene Steuertransparenzstrategien für bestehende Kundinnen und Kunden durch. So hatten bei der SGKB alle Kundinnen und Kunden mit Steuerdomizil Deutschland die Bank zu verlassen, die bis Ende 2014 entweder ihre Steuerehrlichkeit nicht bewiesen oder in Deutschland kein Selbstanzeigeverfahren eingeleitet hatten. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat in dieser Phase in seinem Bundesland die Selbstanzeigen deutscher Bürgerinnen und Bürger systematisch gesammelt und bei betroffenen Personen Zeugeneinver-

nahmen durchgeführt. Darauf basierend wurden im Juni 2015 gegen rund 50 Banken Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts auf Beihilfe zur Steuerhinterziehung eingeleitet. Nahezu alle Banken haben in der Zwischenzeit diese Verfahren, welche die Zeit bis 2014 betreffen, mit einem Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich ist rechtswirksam für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Im Quervergleich ist die Vergleichssumme der SGKB über insgesamt 3,1 Mio. Euro als eher tief zu werten.

3. Es sind keine weiteren Verfahren von ausländischen Behörden in Steuerangelegenheiten gegenüber der SGKB offen.
4. Wie in der Eigentümerstrategie vom 17. Mai 2016 festgehalten, trifft sich der gesamte Verwaltungsrat der SGKB einmal jährlich mit der Gesamregierung. Ziele dieses Treffens sind ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Berichterstattung zur Einhaltung der in der Eigentümerstrategie enthaltenen Ziele und Vorgaben.

Mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht seit dem Jahr 2017 der automatische Informationsaustausch (AIA). Darüber hinaus hat die Schweiz bis heute mit 61 weiteren Ländern AIA-Vereinbarungen abgeschlossen, zusätzliche 19 Länder sollen im nächsten Jahr folgen. Gegenüber den USA besteht zudem seit dem Jahr 2015 eine einseitige Meldepflicht (FATCA). Das Auslandgeschäft der SGKB ist somit ohne wesentliche Ausnahmen durch den Informationsaustausch abgedeckt. In der Zeit vor der Einführung des AIA/FATCA-Regimes hat die Bank zwischen den Jahren 2013 und 2016 eine Weissgeldstrategieumsetzung für Auslandkundinnen und -kunden vollzogen. Ohne Nachweis der Steuerehrlichkeit oder Einleitung eines Selbstanzeigeverfahrens konnten bestehende Bankkundinnen und -kunden die Bankbeziehung nicht mehr weiterführen (vgl. hierzu auch die Antwort zu den Fragen 1./2.).

5. Die SGKB hat die von der Generalversammlung am 24. April 2019 beschlossene Kapitalerhöhung am 27. Juni 2019 abgeschlossen. Der Anteil des Kantons an der SGKB liegt seit dem Vollzug der Kapitalerhöhung folglich bei 51,0 Prozent. Nach Abschluss des Bookbuilding-Verfahrens wurde vom Verwaltungsrat der SGKB der Platzierungspreis auf 420 Franken je neue Namenaktie festgelegt. Durch die Platzierung von 420'240 neuen Namenaktien (Erhöhung der Anzahl Namenaktien von 5'573'426 auf neu 5'993'666) konnte zugunsten der SGKB ein Bruttoerlös von 176,5 Mio. Franken erzielt werden.

Mit der Budgetbotschaft 2019 (33.18.03) hat die Regierung eine Aktienkapitalerhöhung der SGKB nach dem Verfahren «at discount» erläutert (Annahme Aktienkurs: 530 Franken; Abschlag auf Aktienkurs: 25 Prozent; Emissionspreis: rund 400 Franken je Aktie). Mit diesem Vorgehen hätte eine Erhöhung der Eigenmittel der SGKB von rund 168 Mio. Franken resultiert. Dieses Verfahren hätte einen umfassenden Bezugsrechtshandel notwendig gemacht. Da sich der Kanton nicht mit weiteren finanziellen Mittel an der Kapitalerhöhung beteiligt hat, hätte dieses Vorgehen zur Folge gehabt, dass gleichzeitig sehr viele Bezugsrechte zum Verkauf angeboten worden wären. Dies mit dem Risiko, dass die Bezugsrechte unter ihrem Wert verkauft worden wären. Um dieses Risiko zu eliminieren und die Transaktionssicherheit zu steigern, hat die SGKB mit der mandatierten Investmentbank vereinbart, anstelle einer Kapitalerhöhung «at discount» eine Kapitalerhöhung «at market» mit anschliessender Nennwerterhöhung um 10 Franken je Aktie durchzuführen, mit den einleitend erwähnten finanziellen Auswirkungen.

Gegenüber dem geplanten Aufwand von 14,4 Mio. Franken gemäss Kantonsratsbeschluss über das Budget 2019 resultiert durch die erfolgte Abwicklung der Kapitalerhöhung «at market» in der Erfolgsrechnung des Kantons mit Aufwendungen von 12,2 Mio. Franken eine Minderbelastung von 2,2 Mio. Franken.